Auszug aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der
Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Die rechtliche Natur der hannoverschen Forstgenossenschaft und ihre Steuerpflicht

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Wilhelm Giesecke,

Referendar am Amtsgericht in Hildesheim.

Gutachter: Dr. H. Mirbt, Privatdozent.

Druck von
Gebr. Fikuart, Hildesheim, Hannoversche Str. 6a.

Die Abhandlung stellt die rechtliche Natur der Forstgenossenschaft der Provinz Hannover fest und prüft an Hand dieses Ergebnisses die subjektive und objektive Steuerpflicht nach den einschlägigen Steuergesetzen.

Räumlich ist die Arbeit begrenzt durch das Geltungsgebiet des gemeinen Rechts in der Provinz Hannover vor dem 1. Januar 1900; sachlich handelt es sich um die unter dem Sammelnamen „Realgemeinde" vereinigten Forstgenossenschaften, Forstinteressentenschaften und Reiheleutegenossenschaften, die z. Z. der Einführung des BGB. bestanden und deren landesrechtliche Vorschriften gem. Art. 164 EG. z. BGB. in Kraft bleiben.

Die entscheidenden Fragen dieser Untersuchung lauten:

1. Hat die Forstgenossenschaft Rechtspersönlichkeit?
2. Ist die Forstgenossenschaft eine juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts?
3. Wie ist die rechtliche Natur der Nutzungsrechte der Genossen?
4. Ist die subjektive und objektive Steuerpflicht auf Grund der Ergebnisse zu bejahen?

1. Die Rechtspersönlichkeit der Genossenschaften ergibt sich geschichtlich aus der in ihnen z. T. heute noch fortlebenden Gemeindepersönlichkeit dieser Gebilde. An Hand der Entstehungsgeschichte und des Textes des Gesetzes vom 5. 6. 1888 (Pr.G. S. 88. S. 233), betreffend die Verfassung der Realgemeinden in der Provinz Hannover beweist der Verfasser, daß diese Genossenschaften juristische Persönlichkeiten sind. Und zwar erlangen sie die Rechtspersönlichkeit nicht erst durch Annahme eines Statuts auf Grund dieses Gesetzes, sondern die hannoverschen Forstgenossenschaften sind vielmehr als solche ob mit oder ohne neugeregelte Verfassung juristische Personen, wie auch aus den Entscheidungen der Praxis, die sowohl vor und nach Erlaß des Gesetzes ergingen, zu entnehmen ist.

2. Für den öffentlich-rechtlichen Charakter einer Genossenschaft ist die in der Rechtsordnung ausgeprägte Gesamtauffassung entscheidend. Bei den hannoverschen Forstgenossenschaften ergibt sich eine scharfe Scheidung zwischen denen, die durch Annahme eines Statuts auf Grund des Gesetzes von 1888 öffentlich-rechtlichen Charakter bekamen, und den übrigen privatrechtlichen Forstgenossenschaften.

Den letzteren ist durch die staatliche Forstaufsicht und den Teilungsbeschränkungen im Interesse der Allgemeinheit der privatrechtliche Charakter nicht genommen, dagegen können die neugeregelten Forstgenossenschaften auf Grund des Gesetzes nur als öffentlich-rechtliche Forstgenossenschaften angesehen werden.

3. Über das Wesen der Nutzungsrechte der Genossen schweigen die Gesetze. Das O. L. G. Celle spricht in seinen Entscheidungen vom 7. 3. 1888 und 28. 4. 1893 von dinglichen Rechten an fremder Sache (jura in re aliena), die an bestimmten Hofstellen haften sollen, während das Finanzgericht von Hannover in der Entscheidung vom 27. 2. 1924 sie für mitgliedschaftliche Sonderrechte mit sachenrechtlichem Charakter hält. Wie die Untersuchungen der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aber ergaben, sind bei den hannoverschen Forstgenossenschaften die Nutzungsrechte der Genossen zu reinen Bezugsrechten verkümmert. Sie stellen nur eine ideelle Werteinheit des Vermögensganzen dar und erschöpfen sich in Sonderrechten auf einen verhältnismäßigen Bruchteil des in Geld ausgedrückten Nutzungsvertrages.

4. Nach Bejahung der allgemeinen Steuerpflicht der Forstgenossenschaften in der Gemeinde- und Staatssteuer, erörtert die Abhandlung besonders an Hand der Entscheidung des Finanzgerichts von Hannover vom 27. 2. 1924 Aktz. II. A b 38 / 24 eingehend die Frage der objektiven und subjektiven Steuerpflicht in der Körperschaftssteuer und kommt im Gegensatz zu der Ansicht des obigen Gerichts zu dem Schluß, daß auch die objektive Steuerpflicht der hannoverschen Forstgenossenschaft für die Körperschaftssteuer und demnach auch für die Vermögenssteuer besteht und die Genossenschaft nach dem geltenden Recht als Erwerbsgesellschaft i. S. des Kö. St. G. angesehen werden muß.

Die Verneinung des Vorliegens der objektiven Steuerpflicht seitens des Finanzgerichts beruht auf der irrigen Annahme, daß die Nutzungsrechte der Genossen mitgliedschaftliche Sonderrechte

mit sachenrechtlichem Charakter seien, und somit ein tatsächliches Einkommen der Genossenschaft als solcher nicht bestehe, sondern die Erträge unmittelbar den Genossen zufließen.

Die Besteuerung dieser Rechtsgebilde ergeben bei der Körperschaftssteuer Schwierigkeiten und Unbilligkeiten, die die Besteuerung als ungerecht erscheinen lassen, besonders bei der Behandlung der Forstgenossenschaft als Erwerbsgesellschaft i. S. des Kö. St. G. Die Anwendung der hohen Steuersätze für die Erwerbsgesellschaften gem. § 11. Abs. 1 und 3 Kö. St. G. auf die Forstgenossenschaft entspricht in keiner Weise dem geringen Einkommen dieser Gebilde.

Nach der gesetzlichen Auslegung unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Genossenschaft eine Personenvereinigung mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe ist, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder bildet.

Während daher die unteren Finanzbehörden bei Auslegung dieses Begriffes an das Gesetz gebunden sind, kann nach Ansicht des Verfassers der Finanzminister oder der Reichsfinanzhof diese offensichtliche Lücke des Gesetzes auf Grund des § 4 R. A. O. ergänzen durch die bindende Erklärung, daß die hannoversche Forstgenossenschaft trotz ihres Charakters als Personenvereinigung mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe nicht zu den Erwerbsgesellschaften i. S. des Kö. St. G. zu rechnen sei, da ihr wirtschaftliches Einkommen und die Art ihres Geschäftsbetriebes dem Wesen dieser Erwerbsgesellschaften nicht entspricht.